

Administrative Weisungen Nr. 73 und 74

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **19 (1946)**

Heft 7

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gründen rechnet die schweizerische Nationalspende für die nächsten 5—6 Jahre mit einer jährlichen Vermögensabnahme von über einer Million Franken. Das Militär- sowie das Finanz- und Zolldepartement gehen deshalb darin einig, dass die Ausscheidung eines Betrages von 6 Millionen Franken der schweizerischen Nationalspende ermöglichen würde, eine sichere und kontinuierliche Fürsorgearbeit zu gewährleisten. Die Ausscheidung eines Betrages in dieser Höhe dürfte ungefähr der ausserordentlichen Zuwendung des Jahres 1923 entsprechen, wenn man die durch die längere Kriegsdauer und die Erweiterung des Kreises der Dienstpflichtigen bedingte vermehrte Aktivdienstleistung sowie die inzwischen erfolgte Verminderung der Kaufkraft des Geldes in Betracht zieht.

Administrative Weisungen Nr. 73 und 74

Die beiden neuen Administrativen Weisungen Nr. 73 und 74 datieren vom 31. Mai und 15. Juni 1946. Durch sie werden nachstehende Bestimmungen neu geregelt:

Ziffer der I. V. A. mit Nachtrag	A. W. Ziffer	Betrifft:
48 bis	73, 1	Sold der Rekruten in technischen Schulen
172	73, 2a	Führen mittels nichteingeschätzter Motorfahrzeuge
173	73, 2b	Einmietung von Motorfahrzeugen
Anhang 7 bzw. A.W. 72	73, 3	Personal in Schulen und Kursen
179 bzw. A.W. 71, 10	74	Verwendung und Bezug der Betriebsstoffe (mit Tankstellen-Verzeichnis)
--	73, 4	Übergabe der Akten bei Kdo.-Wechsel

Vom Nahrungsbedarf

Unter dem Nahrungsbedarf versteht man die Kalorienmengen, die dem Körper zur Verfügung stehen sollten. Wieviel muss man zuführen, damit der Bedarf gedeckt werden kann? Beim Zurüsten der Marktware, beim Kochen und Tischfertigmachen, in Pfannen, auf Platten und Tellern und bei der Verdauung gehen Nährwerte verloren. Vor dem Kriege wanderten allerhand Nährwerte als Abfälle in den Schweinekübel, ins Abwaschwasser usw., während heute viel sparsamer alles Essbare verwertet wird. Hunde, Katzen usw., die mitverpflegt wurden, sind grossenteils verschwunden. Man kann beim Gemüse roh rechnen, dass 20% der Marktware, von dem tischfertigen Gericht ca. 10% nicht assimiliert (vom Körper aufgenommen) werden, sagte P. D. Dr. Jung an einem Vortrag vor der Schweizerischen Gesellschaft für analytische und angewandte Chemie.

Bei Fleischwaren muss berücksichtigt werden, dass ein Teil davon mit ca. 25—30% Knochen abgegeben wird oder mindestens so viel Knochen darin enthalten sind. Man kann darum also den Kaloriengehalt des Fleisches nicht einfach mit dem Gewicht multiplizieren, sondern muss das Knochengewicht abziehen. Ausserdem schwankt der Fettgehalt von Fleisch- und Wurstwaren stark. Bei voll ausgemästeten Tieren und vollem Speckgehalt der Wurstwaren, wie dies vor dem